

Munt. CLIV.

Gemeiner Canglei = Bescheid, von 1741.

m verschiedentlich misfallig benierket worden, daß weniger i die Advocaten ihre exhibita nicht durch Procuratores orfondern bald durch diesen oder jenen ad acka geben sassen, die Procuratoren viele scripta extrajudicialiter einstechen, n die Sachen zu Bescheide stehen, ihren Partheien durch & Recessiren pro maturanda sententia gegen die solchenfals Zettel wollende Ordnung unnöthige Rosten machen, als dvocati und Procuratores angewiesen, sich bessen bei Berder Strafe der Ordnung kunftighin zu enthalten und die in diesen und andern Fallen zu beachten. Resolutum den 19 October 1741.

Graff. Lipp. Prasident, Canglei - Director und Rathe daselbst.



Num CLV.

Verordnung wegen det Trauer, von 1742. Jon Gottes Enaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Gole Fran zur Eippe, Borminocrin und Regentin, geborne Fürstin ju Raffan, Grafin ju Saarbruften und Saarwerden, Sonveraine Rran von Bianer und Arnenden, Erb. Burggrafin zu Hetrecht ic. Frau ju Cahr, Wisbaden und Joffem ic. Nachdem Wir eine Beithero mahrgenommen, daß Unfere Unterthauen bei benen unter den Ihrigen und ihren Angehörigen sich begebenden Trauerfallen viele unnothige und übermäßige Koffen aufwenden, und nicht nur bei bes nen Begrabniffen mit auferlichem Geprange, toftbaren Mablieiten, sondern auch mit schwarzer Beziehung der Zimmer in denen Sterbehaufern, Drapiring der Rutschen und Pferdegeschirrs, Rleidung Der Domestiquen, sich über die Gebuhr hervor ju thun pflegen, und darunter einer dem andern ohne Unterscheid seines Standes und Bermb. gens bergestalt nacheifere, bag auch viele sich badurch, wo nicht ruiniren, bennoch in unerzwingliche Roften fiftrzen; Go haben Wir,

halten, folgender Gestalt verordnet:

1) Mögen die Eltern ihre Kinder, wann sie das siebende Jahr passiret sind, drei Monathe, diejenige aber, so unter 7 Jahren verssterben, gar nicht betrauren; Dahingegen mögen

wie soldbem Unwesen zu steuren, nach vorgepflogener Deliberation auf gemeinem Candtage, wie es der Trauer halber inskunftige zu

2) Die Kinder das Absterben ihrer Eltern, Gros: Stief- und Schwieger. Eltern sechs Monat lang betrauren.

3) Eine Witwe hat liber Absterben ihres Chemannes ein ganzes Jahr, ein Witwer aber über Absterben seiner Chefrau ein halbes Jahr die Trauer zu tragen.

4) Ueber das Absterben Brüder und Schwester, Schwäger und Schwiegerinnen, item Paterszoder Mutterszwie auch Groß vaterszoder Großmutters Bruder und Schwester mag die Traner drei Monat getragen werden.

5) Dersenige, so von jemand, wann berselbe ibm auch nicht verwandt, jum Erben eingesetzet ist, kan über bessen Eichterben sechs Monat die Trauer continuiren, alles odige verstehet sich inclusive der halben Trauer.

6) Sol niemanden erlaubt senn, in dem Sterbehause die Zimmer, die Kirchenstände, Carossen und Pferdegeschier schwarz zu beziehen, noch auch seine Domestiquen schwarz zu kleiden, oder Geld

bafur ju geben, baß fie fich felbit fleiden.

7) Bei benen Begrabnissen sollen die Gastmahle und das Gefof ganzlich verboten senn, sedoch mag denen Tranerverwandten, so von außen herein kommen, und in dem Sterbehause logiren, eine Mahlzeit prasentiret werden.

8) Bei dem allen bleibt zwar Unsern Rolichen Landsassen und Rathen, wie auch beren Frauens bevor, die Tranerkieider ihrem Stande gemäs einzurichten; Unsere übrige Unterthanen aber haben sich feiner andern, als bürgerlichen Kleider zu bedienen, und deren Chefrauen sich der Stürzen und über das Gesichte hangenden Flor-

kappen ganglich zu enthalten. Ob wol auch

¥

9) Einem seden frei siehet, die determinirte Zeit der Trauer über, beständig die ganze Trauer, oder zulezt die halbe Trauer zu tragen, auch die Zeit selbst nach Besinden zu verkürzen; so üs vorangezogen, zu extendiren, und zwar alles bei Vermetdung 5 bis 30 Gst. Strase, so nach eines jeden Vermögen und Besschaffenheit des excessus zu determiniren. Wir Uns vorbehalten, mit dem Vesehl an Unsere Drosten und Veamten auf dem platten Lande, wie auch Vürgermeistern, Nichtern und Räthen in denen Städten, sich darnach zu achten, und die Contravensenten zu behöriger Strase auszuzeigen. Wornach sich männiglich zu richten. Gegeben auf Unsere Residenz Detmold den 6 April 1742.

Ende des ersten Bandes.